

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Bad Wurzach

vom 28.03.1994

in der Fassung vom 02.03.1998

in der Fassung vom 12.10.2009

Reg.-Nr. 730.03

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.03.1994/02.03.1998/12.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Wurzach betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Wochenmarkt - Ort und Zeit

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorausgehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt wird im Spitalweg abgehalten.
- (3) In den Wochen, in denen ein Krämermarkt abgehalten wird, findet der Wochenmarkt in der Schlossstraße statt.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Krämermärkte - Ort und Zeit

- (1) Die Krämermärkte werden wie folgt abgehalten:
 - a) Lichtmessmarkt: am 1. Donnerstag im Februar
 - b) Fastenmarkt: am 1. Donnerstag im März
 - c) Maimarkt: am 1. Donnerstag im Mai
 - d) Michaelimarkt: am 1. Donnerstag im Oktober
 - e) Martinimarkt: am 1. Donnerstag im November.
- (2) Die Märkte beginnen um 7.30 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (3) Die Krämermärkte werden in der Marktstraße und dem Platz beim Stadtbrunnen abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung, mit Ausnahme von lebenden Tieren, zugelassen und zwar:
 - a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse.
- (2) Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

§ 5 Hygiene, Seuchen, Epidemien

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.

- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (6) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist nicht erlaubt.
- (7) Bei Gefahr des Auftritts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Vorschriften der §§ 61 - 71a Gewerbeordnung, gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.
- (2) Für die Märkte werden nur Tagesstandplätze vergeben. Die Tagesstandplätze werden an Marktverkäufer jeweils am Markttag durch die Verwaltung zugewiesen.
- (3) Für die Krämermärkte sind die Standplätze schriftlich unter Beifügung eines Rückportos bei der Verwaltung zu beantragen.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Zugewiesene Standplätze, die bei Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - b) ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Wurzach in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

- (9) Das Verfahren nach Abs. 2 und 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens 30 Minuten nach Marktende erfolgt sein. § 7 Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur auf der Verkaufsseite und höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u.ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen o.ä. Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplatz und den Zustand einer Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten;
 - b) Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten;
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - d) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf den Markt zu bringen;
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen;
 - f) ohne besondere Erlaubnis auf dem Wochenmarkt zu musizieren.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkaufsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange, bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten;
 - b) ihre Standplätze und angrenzenden Verkehrsflächen während der Benutzungszeit bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu streuen. Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material wie Splitt, Sand oder Granulat verwendet werden;
 - c) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - d) ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarsplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehricht sind mitzunehmen;
 - e) verkehrsgefährdende Rückstände wie Öle, Fette etc. vor verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 12 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden und Einbußen, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 13 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen, und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Bad Wurzach Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 14 Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Wurzach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über
- a) die festgesetzten Marktzeiten nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2;
 - b) die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 4;
 - c) die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 5 Abs. 1 - 6;
 - d) den Zutritt nach § 6;
 - e) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. I;
 - f) die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 8;
 - g) den Auf- und Abbau nach § 8;
 - h) die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 - 5;

- i) die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 6;
- j) die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 7;
- k) das Abstellen in den Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen nach § 9 Abs. 8;
- l) das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 und 3;
- m) das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslosen nach § 10 Abs. 4 Ziffer a;
- n) das Verbot von Lautsprechern nach § 10 Abs. 4 Ziffer b;
- o) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 4 Ziffer c;
- p) das Mitnehmen von Tieren nach § 10 Abs. 4 Ziffer d;
- q) das Mitführen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 4 Ziffer e;
- r) das Verbot unbefugten Musizieren nach § 10 Abs. 4 Ziffer f;
- s) die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 5 Satz 1;
- t) die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 5 Satz 2;
- u) die Verunreinigung der Marktflächen nach § 11 Abs. 1;
- v) die Verkehrssicherungspflicht nach § 11 Abs. 2 Ziffer a und b;
- w) die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Ziffer c bis e;
- x) das Aufstellen von Abfallkörben nach § 11 Abs. 3,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer b) und i) können nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- €, im übrigen nach § 142 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Bad Wurzach vom 02.03.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Bad Wurzach, 12.10.2009

Bürkle
Bürgermeister